

Richtlinie

**des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über
die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für laufende Zwecke
(Projektförderung) an bundeszentrale Träger und für Aufgaben der
Familienpolitik des Bundes**

– Familienförderrichtlinie des Bundes –

vom 03.06.2024

Auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlasse ich nach Kenntnisnahme des Bundesministeriums der Finanzen und nach Anhörung des Bundesrechnungshofs diese Richtlinie.

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1 Förderziele und Zuwendungszweck.....	3
2 Gegenstand der Förderung	5
3 Zuwendungsempfangende Organisation	10
4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	10
5 Verfahren	17
6 Sonstige Bestimmungen.....	19
7 Inkrafttreten	21

Vorbemerkung

Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat eine familienfreundliche Gesellschaft, in der Kinder gerechte Chancen haben sowie in ihren Familien gut aufwachsen können und in der Familie und Beruf gut miteinander zu vereinbaren sind, eine hohe Priorität. Im Mittelpunkt stehen die bedarfsgerechte Unterstützung und Entlastung von Familien in all ihrer Vielfalt.

Familie bedeutet, dass Menschen langfristig füreinander sorgen und Verantwortung übernehmen. Familie ist vielfältig und von unterschiedlichen Lebensphasen mit besonderen Bedarfen geprägt. Der Vielfalt der familialen Lebensformen soll Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt gestärkt werden.

2020 lebten in Deutschland 8,24 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich die Familienleitbilder und die Wünsche von Müttern und Vätern bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gewandelt. Immer mehr Eltern ist eine partnerschaftliche Aufgabenteilung von Familie und Beruf wichtig. Dies ermöglicht beiden Eltern, sich in der Kinderbetreuung zu engagieren und ökonomisch eigenständig beruflich abzusichern. Auskömmliche wirtschaftliche Verhältnisse sind zugleich eine Voraussetzung dafür, dass Kinder mit guten Zukunftsaussichten aufwachsen können. Ziel der Familienpolitik und -förderung ist es, dass das Leben als Familie als ein attraktiver Lebensentwurf wahrgenommen wird.

In der „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“ hat die Bundesregierung Ziele formuliert, die zur wirtschaftlichen Stabilität von Familien, zur Stärkung der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung einer familienfreundlichen Gesellschaft maßgeblich beitragen.

1 Förderziele und Zweck

- 1.1 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen zu einer familienfreundlichen Gesellschaft beitragen, familiäre Verantwortung unterstützen und die Schaffung passender Rahmenbedingungen fördern. Dazu gehört die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität von Familien, der partnerschaftlichen Aufgabenteilung von Erwerbs- und

Sorgearbeit, der familienfreundlichen Infrastruktur und Arbeitswelt, das Zusammenleben in Familien mit ausreichend gemeinsamer Zeit sowie die Stärkung der Erziehungskompetenz. Diese Förderziele werden mit den in der „Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik“ formulierten Indikatoren konkretisiert.

- 1.2 Die zuwendungsempfangenden Organisationen wirken mit ihren Aufgaben auf diese Ziele hin: Sie vertreten die pluralen Interessen von Familien und unterstützen die Familienpolitik mit eigenen Vorschlägen, die sie in gesellschaftliche Debatten, in Anhörungen der relevanten Bundestagsausschüsse sowie bei Gesprächen mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern, Parteien, Fraktionen, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft einbringen.

Familienbildung und Familienberatung leisten mit ihren lokalen Angeboten einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung von Familien. Familienbildung und Familienberatung sorgen für eine trägerspezifische Entwicklung von fachlichen Qualitätsstandards und deren Sicherung, die Umsetzung von Projekten im Feld der multiplen individuellen und familienbezogenen Themen, Problemstellungen und Krisen, Alltagshilfe, Rat und Konfliktlösung bei Trennung und Scheidung sowie eine wissenschaftliche Begleitung. Durch Angebote der Familienbildung und -förderung nach § 16 SGB VIII werden Familien bei ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag unterstützt. Sie fördern gute Beziehungen in der Familie, Armutsprävention, Teilhabe und Integration und frühkindliche Bildungsprozesse in den Familien. Sie unterstützen bei Trennung, Scheidung und familiären Konflikten (§§ 17, 18 SGB VIII).

- 1.3 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen aus Kapitel 1703 Titel 68421 als „Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Familienpolitik“.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Das BMFSFJ kann andere Stellen mit der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie ganz oder teilweise beauftragen.

- 1.6 Die zuwendungsempfangende Organisation ist verpflichtet, sich bei der Umsetzung der Maßnahme an alle geltenden rechtlichen Bestimmungen zu halten.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die unter Nummer 2.1 bis 2.6 aufgeführten Bereiche.

2.1 Familienverbandsarbeit

Die Verbände beraten und vertreten soziale, wirtschaftliche, rechtliche, pädagogische und ethische Fragen und Themen der Familienpolitik. Das BMFSFJ fördert bundeszentrale Familienverbände zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- 2.1.1 Aufarbeitung, Begutachtung und Auswertung von familienpolitisch bedeutsamen Gesetzesvorhaben und -vorschlägen (insbesondere in der Familien-, Sozial- und Rechtspolitik sowie in der Wirtschafts-, Arbeits-, Wohnungs- und Bildungspolitik) und der diesbezüglichen öffentlichen Debatte.
- 2.1.2 Aufarbeitung, Begutachtung und Auswertung von diesbezüglichen Urteilen und Entscheidungen der Gerichte.
- 2.1.3 Erarbeitung eigener Positionen und Konzeptionen unter Hinzuziehung von verbandseigenen Fachausschüssen; Erarbeitung von Stellungnahmen, Positionspapieren und Fachbeiträgen z. B. zu den Themenbereichen:
- Familienlastenausgleich, steuerliche Fragen und Sozialversicherungsfragen, Ehe- und Familienrecht,
 - Zeit für Familie, partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
 - Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen,
 - Erziehung, Bildung, Beratung, Medien,
 - Wohnungs-, Wohnumfeld- und ökologische Fragen,
 - Familien mit Einwanderungsgeschichte und deren Nachkommen, transnationales Familienleben und Integration,
 - Pflege von Angehörigen, Mehrgenerationssolidarität,
 - Bioethik und reproduktive Rechte.
- 2.1.4 Vertretung der Stellungnahmen/Positionen bei Anhörungen der relevanten Bundestagsausschüsse sowie bei Gesprächen mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern, Parteien und Fraktionen.

- 2.1.5 Information der Öffentlichkeit über familienpolitische Vorstellungen und Forderungen durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch Kampagnen und Veranstaltungen.
- 2.1.6 Information der Mitgliedsfamilien bzw. Mitgliedsorganisationen über familienpolitische Gesetzesvorhaben und Erarbeitung von Bewertungs- und Argumentationshilfen in Verbands- und Fachzeitschriften sowie Dokumentationen.
- 2.1.7 Abstimmung von Positionen und Forderungen mit Fachverbänden und -organisationen sowie wissenschaftlichen Institutionen und fachkundigen Privatpersonen und gegebenenfalls Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten (z. B. Fachtagungen, Stellungnahmen, Presseerklärungen und -konferenzen).
- 2.1.8 Vertretung der Verbände und ihrer Mitglieder in nationalen, europäischen und internationalen Gremien und Verbänden.
- 2.1.9 Durchführung von Projekten zu zukunftsgerichteten familienbezogenen Themenstellungen.
- 2.1.10 Durchführung von Vernetzungsarbeit familienpolitisch relevanter Akteurinnen und Akteure.

2.2 Familienbildung

Familienbildung ist Bestandteil der präventiven Familienhilfe und der Familienförderung. Sie hat u. a. die Aufgabe, durch ihre Angebote auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen einzugehen, die Familie zur Kooperation in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen und zur Zusammenarbeit mit der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu befähigen sowie Eltern auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorzubereiten und sie in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Familienbildung trägt dazu bei, dass Familien ihre Vorstellungen von einem guten Leben entwickeln und verwirklichen können. Sie soll in die Lage versetzen, die Herausforderungen und Veränderungen, mit denen sich die Familie konfrontiert sieht, in jeder Lebensphase ihrer Partnerschaft oder der ihres Kindes zu bewältigen. Dazu gehören im Einzelnen folgende Aufgaben:

- 2.2.1 Entwicklung und Förderung der fachlich-methodischen Familienbildungsarbeit:
 - konzeptionelle Aufarbeitung von gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen,

- Aufbereitung neuer Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen, psychologischen und pädagogischen Forschung,
- Erarbeitung von Qualitätskriterien und konzeptionellen Ansätzen zur Qualitätsentwicklung,
- Erstellung von methodisch-didaktischen Arbeitshilfen und Materialien,
- exemplarische Entwicklung einzelner Maßnahmen zu verschiedenen Themen und Handlungsfeldern.

2.2.2 Führungs-, Koordinierungs- und Beratungsaufgaben im Bereich Familienbildung:

- Mitarbeit beim Auf- und Ausbau regionaler und überregionaler Strukturen,
- Koordinierung/Vernetzung von Handlungs- und Arbeitsfeldern sowie der regionalen Gliederungen,
- Zusammenarbeit mit Familien- bzw. Familienbildungsorganisationen anderer Länder,
- Mitarbeit in internationalen Gremien, Verbreitung von Belangen der Familienbildung in Politik, Kirche und Gesellschaft,
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Teilnahme an Anhörungen, Förderung gesellschaftlichen Engagements im Bereich der Familienbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit durch Stellungnahmen und Erklärungen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
- Beratung von Einrichtungen und Gliederungen in Bezug auf familienrelevante Bereiche, Themen und Projekte.

2.2.3 Qualifizierung und bundeszentrale Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren:

- Weiterentwicklung und Vertiefung der fachlichen, praktischen (didaktisch/methodischen), sozialen und persönlichen Kompetenzen.

2.3 Familienberatung

Familienberatung ist Bestandteil der präventiven Familienhilfe und der Familienförderung. Zur Familienberatung gehört die Erziehungsberatung, die Ehe-, Familien- und Lebensberatung, die Partnerschaftsberatung sowie Beratung zu Trennung und Scheidung. Unter dem Aspekt eines integrierten Beratungsansatzes kann hierzu auch die Schwangerschafts(konflikt)beratung und die Sexualberatung zählen. Familienberatung fördert die Erziehungskompetenzen von Eltern und unterstützt

- bei Fragen der allgemeinen Lebensplanung,
- bei der Gestaltung von menschlichen Beziehungen und
- beim Umgang mit Konflikten (z. B. Trennung und Scheidung) in Partnerschaft, Ehe und Familie.

Zur Beratung gehört auch fallübergreifende Arbeit wie die präventive Arbeit mit bestimmten Zielgruppen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die Kooperation und Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen wie auch die Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Möglichkeiten der Familienberatung für das Gelingen individueller, partnerschaftlicher und familialer Entwicklung aufmerksam zu machen.

Zur Erreichung dieser Ziele fördert das BMFSFJ die folgenden Aufgaben:

2.3.1 Entwicklung und Förderung der Familienberatung unter fachlichen Aspekten:

- Aufarbeitung von gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen, die Einfluss auf die Familie bzw. Familienberatung haben,
- Aufbereitung neuer Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen, psychologischen, psychotherapeutischen, mediativen sowie pädagogischen Forschung unter dem Aspekt der Bedeutung für die Familienberatung,
- Forschungsvorhaben zu Fragen der Familienberatung,
- exemplarische Entwicklung einzelner Maßnahmen zu verschiedenen Themen und Handlungsfeldern der Familienberatung,
- Entwicklung von Standards und Qualitätskriterien für die Familienberatung.

2.3.2 Führungs-, Koordinierungs- und Beratungsaufgaben im Bereich der Familienberatung:

- Auf- und Ausbau regionaler, überregionaler und nationaler Strukturen der Familienberatung,
- Vernetzung, Koordinierung und Kooperation von Handlungs- und Arbeitsfeldern der Familienberatung,
- überstaatliche Zusammenarbeit mit Familien- bzw. Familienberatungsorganisationen sowie Mitarbeit in internationalen Gremien,
- Beratung von Institutionen und Einrichtungen bei Fragen, die die Familienberatung betreffen,
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Erklärungen zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Familienberatung sowie Teilnahme an Anhörungen,
- Herstellung und Veröffentlichung geeigneter Materialien für Ratsuchende.

2.3.3 Qualifizierung und bundeszentrale Fortbildung von haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bzw. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren:

Weiterentwicklung und Vertiefung der fachlichen, praktischen (didaktisch/methodischen), sozialen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere durch

- Weiterbildungskurse, Fortbildungsreihen und Seminare,
- Erstellung von Arbeitshilfen und Materialien.

2.4 Sonstige Einzelprojekte

Für sonstige Einzelprojekte wie z. B. Sonder- und Großveranstaltungen sowie Wettbewerbe, Publikationen oder Arbeitsmaterialien können Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn sie im erheblichen Bundesinteresse liegen.

2.5 Modellprojekte

Modellprojekte und die damit verbundene wissenschaftliche Begleitung werden gefördert, wenn ein Erkenntnis- und Erprobungsbedarf seitens des BMFSFJ festgestellt wird. Es handelt sich um zeitlich begrenzte Vorhaben, in deren Verlauf u. a. auch die Übertragbarkeit von Erkenntnissen auf andere Organisationen oder Förderbereiche geprüft werden sollte.

Zentrale Ansätze von Modellprojekten sind:

- die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzepten sowie
- Entscheidungshilfen zur Notwendigkeit der Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen.

2.6 Kofinanzierung von EU-Vorhaben

Das BMFSFJ kann Projekte und Programme kofinanzieren, die im Rahmen von EU-Programmen durchgeführt werden sollen.

Hier gelten die Rahmenbedingungen der jeweiligen EU-Programme.

3 Zuwendungsempfangende Organisation

- 3.1 Zuwendungsempfangende Organisationen sind bundeszentrale Familienverbände und bundesweit tätige Träger der Familienbildung und Familienberatung sowie sonstige bundesweit tätige Träger mit familienpolitischem Auftrag.
- 3.2 Die Arbeit der zuwendungsempfangenden Organisationen nach Nr. 3.1 sind gekennzeichnet durch unterschiedliche Wertorientierungen und die Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen. Ihre Arbeit ist selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie legen ihre Arbeit auf Dauer an und richten sich in der Regel auf die eigenen Mitglieder aus. Sie wenden sich mit ihren Angeboten auch an Nichtmitglieder. Sie akzeptieren die Vielfalt der familialen Lebensformen sowie die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Sie fördern das politische und soziale Engagement der Familien, die politische und gesellschaftliche Partizipation und tragen damit zu einem demokratiefördernden gesellschaftlichen Miteinander bei.
- 3.3 Die Förderung setzt voraus, dass
- die zuwendungsempfangende Organisation nach Nr. 3.1 die Arbeit nach eigener Satzung oder Ordnung leistet,
 - die zuwendungsempfangende Organisation nach Nr. 3.1 in der Geschäftsführung und in der Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig ist,
 - eine demokratische Wahl des Vorstandes bzw. des Präsidiums aufgrund der Satzung oder einer eigenen Ordnung gewährleistet ist,
 - die zuwendungsempfangende Organisation nach Nr. 3.1 nachweislich überwiegend das Bundesgebiet abdeckt.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden als Projektförderung nach §§ 23 und 44 BHO zur Deckung von Ausgaben der zuwendungsempfangenden Organisation für einzelne abgegrenzte Vorhaben gegeben.

Mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen kann eine Zuwendung als institutionelle Förderung nach §§ 23 und 44 BHO auf der Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines Teils der Ausgaben der zuwendungsempfangenden Organisation gegeben werden.

Es gilt das Omnibusprinzip, d. h. die Aufnahme einer neuen zuwendungsempfangenden Organisation in die institutionelle Förderung ist nur durch das Ausscheiden einer anderen zuwendungsempfangenden Organisation in finanziell gleichwertigem Umfang möglich.

4.2 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Grundsätzlich müssen durch die zuwendungsempfangende Organisation eigene Mittel eingebracht werden. Dem Subsidiaritätsgrundsatz nach hat eine Förderung rein ergänzenden Charakter. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist (vgl. Nr. 2.4 der VV zu § 44 BHO). Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn die zuwendungsempfangende Organisation an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

Die beantragten Ausgaben müssen angemessen, nachvollziehbar und begründet sein, um als zuwendungsfähig anerkannt zu werden.

Als Festbetragsfinanzierung werden gefördert:

- Kurse (Nr. 4.3.1)
- Familienpolitische Arbeitstagungen (Nr. 4.3.2)
- Personalkosten (Nr. 4.3.3)

Die Höhe der Festbeträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie.

Als Fehlbedarfsfinanzierung werden gefördert:

- Modellprojekte (Nr. 4.3.4)
- Sonstige Einzelprojekte (Nr. 4.3.5).

4.3 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Gefördert werden können die nachstehend unter Nummer 4.3.1 bis 4.3.5 aufgeführten Maßnahmen bis zu den in der Anlage zu dieser Richtlinie genannten Höchstbeträgen. Die Eigenmittel der zuwendungsempfangenden Organisation sind bei der Förderung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Reisekosten

Notwendige Reisekosten (u. a. Fahrtkosten, gegebenenfalls Flugkosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung), die unmittelbar und ausschließlich mit der Projektdurchführung zusammenhängen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Bei der Erstattung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – gegebenenfalls in Verbindung mit der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (ARV) – sowie die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) entsprechend anzuwenden. Es gilt die jeweils gültige Fassung. Das bevorzugte Beförderungsmittel ist der öffentliche Nah- und Fernverkehr. Flugreisen im Inland sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

Kinderbeaufsichtigung

Bestehen für die Teilnahme an Veranstaltungen Bedarfe an Kinderbeaufsichtigung, sollte diese von der veranstaltenden zuwendungsempfangenden Organisation angeboten werden. Für die Kinderbeaufsichtigung kann ein Festbetrag gewährt werden. Die Höhe der Festbeträge wird in einer Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt.

Nicht gefördert werden grundsätzlich:

- Bereits begonnene Maßnahmen gemäß VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO,
- Verbandsinterne Maßnahmen oder Veranstaltungen, die der verbandsinternen Arbeit satzungsmäßiger Gremien dienen (z. B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Ausschusssitzung von Arbeitskreisen, Sitzungen sonstiger Organe der Verbände),
- Regional begrenzte Maßnahmen ohne bundesweiten Bezug bzw. ohne Modellcharakter,
- Druckkostenzuschüsse (z. B. zu Buchpublikationen oder Dissertationen),
- Publikationen (z. B. Verbandszeitschriften), soweit sie nicht als Dokumentation einer Fachtagung zu werten sind,
- die Erstellung von Filmen als eigenständige Projekte,
- Einzelausstellungen von Kunstschaffenden,

- das Entwickeln und Erstellen von mobiler Anwendungssoftware (z. B. Apps – application software),
- alkoholische Getränke oder allgemeine Repräsentationsausgaben (z. B. Blumen-/schmuck, Geschenke).

Förderfähige Maßnahmen

4.3.1 Kurse

- a) Kurse sind Veranstaltungen mit überwiegendem Lehr- und Fortbildungscharakter. Sie müssen wenigstens eine Programmdauer von einem Tag haben und werden höchstens bis zu 28 Tagen gefördert. Zuwendungsfähig sind nur überregionale, d. h. bundeslandübergreifende Fortbildungsmaßnahmen, an denen wenigstens zwölf Personen teilnehmen.
- b) Für Kurse (Präsenzveranstaltung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse pro Veranstaltungstag und externe Teilnehmende gewährt. Für den ersten und letzten Tag der Veranstaltung kann jeweils ein voller Tag angesetzt werden. Mit dem Festbetrag sind sowohl die Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Personal- und Sachkosten als auch die Fahrtkosten abgegolten.
- c) Für externe Fortbildende oder Bildungsreferierende werden Honorare pro Kurstag gewährt. Die Gewährung eines Honorars für Fortbildende oder Bildungsreferierende ist insoweit ausgeschlossen, als für diese Tätigkeit anderweitig Personalkosten aus öffentlichen Mitteln gewährt werden.
- d) Der sowohl für die Teilnehmenden geltende Festbetrag (Referierende und Lehrgangleitungen) als auch Honorare pro Kurstag (für Fortbildende oder Bildungsreferierende), soweit sie nicht ständig an der Einrichtung tätig sind, von der die Kurse durchgeführt werden, sind förderfähig. Ausgeschlossen ist die Gewährung dieser Festbeträge an Vorstands- und Ausschussmitglieder oder an hauptamtliche (interne) Mitarbeitende der veranstaltenden Verbände und Organisationen. Unabhängig davon können ehrenamtlich tätige Personen genannte Festbeträge erhalten.
- e) Werden Kurse ausschließlich als Online-Angebot durchgeführt, werden für diese digitalen Formate ausschließlich Festbeträge für Referierende (nach Nr. 4.3.1 c) in die Förderung einbezogen.

Werden Kurse als Blended Learning-Angebot (als Kombination von Präsenztermin und Online-Angebot) durchgeführt, können darüber hinaus für die Präsenzzeiten auch Festbeträge für Teilnehmende (nach Nr. 4.3.1 b) gefördert werden.

- f) Einem Antrag auf Förderung ist eine Übersicht über die in dem jeweiligen Jahr vorgesehenen bundeszentralen Kurse beizufügen, aus der die jeweiligen Ziele und Inhalte sowie die voraussichtlichen Veranstaltungstage, die Teilnehmendenzahl sowie die Kurstage hervorgehen.
- g) Mit Zustimmung des BMFSFJ kann auf eine Aufzählung der Kurse im Einzelnen verzichtet werden, wenn eine Jahresplanung vorgelegt wird, die über die vorgesehenen Arbeitsschwerpunkte und Innovationsvorhaben sowie die vorgesehene Gesamtzahl der Veranstaltungstage, der Teilnehmenden und der Kurstage Auskunft gibt.

4.3.2 Familienpolitische Arbeitstagungen

- a) Arbeitstagungen sind Veranstaltungen mit einem ausgewählten Teilnehmendenkreis, der die fachliche Arbeit der zuwendungsempfangenden Organisation nach Nr. 3.1) dieser Richtlinie diskutiert, konzipiert, plant und auswertet. Zuwendungen werden nur für solche Arbeitstagungen gegeben, die wenigstens einen Tag dauern und an denen mindestens fünf und in der Regel nicht mehr als 40 Personen teilnehmen.
- b) Für Arbeitstagungen (Präsenzveranstaltung) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse pro Veranstaltungstag und Teilnehmende gewährt. Honorare für externe Referierende können nur in besonders begründeten Ausnahmen bewilligt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 4.3.1 a) bis g) entsprechend.
- c) Werden Arbeitstagungen als Blended Learning-Angebot (als Kombination von Präsenztermin und Online-Angebot) durchgeführt, können für die Präsenzzeiten Festbeträge für Teilnehmende (nach Nr. 4.3.1 b) gefördert werden. Werden Arbeitstagungen ausschließlich als Online-Angebot durchgeführt, können (in besonders begründeten Ausnahmefällen) ausschließlich Festbeträge für Referierende (nach Nr. 4.3.1 c) in die Förderung einbezogen werden.

4.3.3 Personalkosten

Basis für die Kalkulation und Abrechnung der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind die im Zeitpunkt der Bewilligung aktuellen vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Personalkostensätze für jede einzelne Stelle entsprechend des vom BMFSFJ genehmigten Stellenplans (maßgebende Positionen: Personaleinzelkosten unter dem Kostenblock „Arbeitnehmer“). Personalkosten werden nur in Höhe der

tatsächlich entstandenen Ausgaben – maximal jedoch bis zur Höhe der Sätze des Bundesministeriums der Finanzen (Obergrenze) – anerkannt. Doppelabrechnungen (z. B. aufgrund der Vermengung von Festbetragszahlungen mit Personalkosten) sind unzulässig. Werden die Gesamtausgaben der zuwendungsempfangenden Organisation überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen keine höheren Entgelte als nach dem TVöD und keine über- und außertariflichen Leistungen, die nicht vom TVöD umfasst sind, gewährt werden (sogenanntes Besserstellungsverbot).

4.3.4 Modellprojekte

Für Modellprojekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Erprobung werden Zuwendungen auf der Grundlage von Kosten- und Finanzierungsplänen gegeben. Mit dem Antrag ist dem BMFSFJ das Modellkonzept darzustellen, in dem insbesondere folgende Punkte festzuhalten sind:

- die Zuordnung des Modellprojektes zu der damit verfolgten bzw. daraus zu entwickelnden fachpolitischen Konzeption,
- die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung einschließlich des programmspezifischen Ansatzes,
- Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung,
- schriftliche, fachliche Stellungnahme des Landes, in dem das Modellprojekt überwiegend durchgeführt werden soll, sowie eine Erklärung zu dessen finanzieller Beteiligung,
- Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung,
- Zeitplan des Vorhabens,
- die beabsichtigte Umsetzung und Veröffentlichung der Ergebnisse. Modellprojekte werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert.

Im besonders begründeten Einzelfall kann eine einmalige Anschlussfinanzierung erfolgen. Dies liegt ausschließlich im Ermessen des BMFSFJ.

4.3.5 Sonstige Einzelprojekte

a) Sonstige Einzelprojekte von erheblichem Bundesinteresse, die nicht nach den Nummern 4.3.1 bis 4.3.4 gefördert werden können, sind z. B. Sonder- und Großveranstaltungen, überregionale Fachtagungen, Wettbewerbe, Publikationen oder Arbeitsmaterial. Zur Finanzierung ist ein angemessener Eigenanteil einzubringen. Als monetäre Eigenmittel können auch erhobene Teilnehmendenbeiträge anerkannt werden.

Als Sonder- und Großveranstaltungen gelten überregionale Tagungen und Veranstaltungen zentraler Verbände und Organisationen zu sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen, pädagogischen und ethischen Themen der Familienpolitik. Themenstellung, Programm und Arbeitsmethoden müssen so angelegt sein, dass die Veranstaltung einen konkreten, direkt nach außen wirkenden Beitrag leisten kann. Die Maßnahme soll eine möglichst große Außenwirkung entfalten.

Bei Anträgen auf Projektförderung, die möglicherweise unter Nr. 4.3.5. „sonstige Einzelprojekte“ fallen, prüft die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, ob das beantragte Projekt im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden kann.

b) „Sonstige Einzelprojekte“ in oben genanntem Sinn sind auch Online- oder Blended Learning Formate. Hier können Ausgaben für Referierende und Moderierende in die Förderung einbezogen werden. Der Einsatz einer Moderation ist vorab im Zusammenhang mit der Maßnahme zu begründen. Fallen Reisekosten an, sind diese nach Maßgabe von Nr. 4.3 unter Beachtung des BRKG förderfähig. Zuwendungsfähig können darüber hinaus auch Ausgaben für zusätzliche technische Infrastruktur (z. B. Ausgaben für digitale Plattformen/Dienste bzw. digitale Werkzeuge/-Tools, wie u. a. Lizenzgebühren, Lehrvideos, welche für die virtuelle Methode eingesetzt werden) sein. Alle Ausgabepositionen sind in einem Kosten- und Finanzierungsplan aufzulisten.

Nicht förderfähig sind u. a. Ausgaben für Hardware (inkl. Leasing), Personalkosten für die zuwendungsempfangende Organisation nach Nr. 3.1), Internetzugang sowie Teilnehmenden-Pauschalen gemäß dieser Richtlinie.

- c) Zuwendungsfähig sind grundsätzlich angemessene marktübliche Honorare, die durch Markterkundung bzw. Vergleichsangebote ermittelt werden. Honorarzah-lungen an Vorstands- und Ausschussmitglieder oder hauptamtliche (interne) Mitarbei-tende der zuwendungsempfangenden Organisation nach Nr. 3.1) dieser Richtlinie sind nicht zuwendungsfähig.

5 Verfahren

5.1 Grundsatz

Zuwendungen mit einem Laufzeitbeginn am 1. Januar eines Haushaltsjahres sind spä-testens in der ersten Dezemberwoche des Vorjahres schriftlich auf den entsprechen- den Formblättern bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung des geförderten Vorhabens gesichert ist, vor-zulegen.

5.2 Antrag

Zu 4.3.1 (Kurse)

Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Nr. 4.3.1 (Kurse):

- eine Übersicht über die vorgesehenen bundeszentralen Fortbildungsveranstaltungen, aus der die jeweiligen Ziele und Inhalte (vorläufiges Kursprogramm) sowie die vo-raussichtliche Teilnehmendenzahl sowie die Kurstage hervorgehen,
- eine verbindliche Erklärung über Eigen- bzw. Drittmittel.

Zu 4.3.2 (familienpolitische Arbeitstagungen)

Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Nr. 4.3.2 (familienpolitische Arbeitstagun-gen

- eine Beschreibung der vorgesehenen Arbeitstagung (Themen, Inhalte, Ziele)
- sowie das vorläufige Tagungsprogramm und die voraussichtliche Teilnehmenden-zahl,
- eine verbindliche Erklärung über Eigen- bzw. Drittmittel.

Zu 4.3.3 (Personalkosten)

Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Nr. 4.3.3 (Personalkosten):

- eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme/n
- Aufstellungen über Mitarbeitende mit ihren tariflichen Eingruppierungen,

- Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen bei erstmaliger oder geänderter Antragstellung anhand der dafür vorgesehenen Formblätter,
- eine verbindliche Erklärung über Eigenmittel.

Zu 4.3.4 (Modellprojekte)

Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Nr. 4.3.4 (Modellprojekte):

- eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme/n,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- Aufstellungen über Mitarbeitende mit ihren tariflichen Eingruppierungen,
- Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen bei erstmaliger oder geänderter Antragstellung anhand der dafür vorgesehenen Formblätter,
- eine verbindliche Erklärung über Eigen- bzw. Drittmittel.

Zu 4.3.5 (Sonstige Einzelprojekte)

Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Nr. 4.3.5 (Sonstige Einzelprojekte):

- eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme/n,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine verbindliche Erklärung über Eigen- bzw. Drittmittel.

5.3 Bewilligung

Zuwendungen werden durch elektronisch übermittelten Zuwendungsbescheid gewährt. Die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) für Zuwendungen werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt. Bei etwaigem Abrufverfahren sind die Regelungen zum Mittelabruf Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

5.4 Verwendungsnachweis

Soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen wird, ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung mit einem Verwendungsnachweis innerhalb der in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. (sofern zutreffend) nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) genannten Fristen vorzulegen. Hierzu sind entsprechende Formblätter vorgegeben. Für jede Förderung

ist ein gesonderter Verwendungsnachweis unter Nennung des jeweiligen Förderkennzeichens zu erstellen. Eine Zusammenfassung verschiedener Förderungen in einem Verwendungsnachweis ist nicht zulässig.

Durch Unterschrift bestätigt die zuwendungsempfangende Organisation, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides verwendet wurden.

Der Sachbericht ist wie folgt zu gliedern:

- a) Ziele und Schwerpunkte,
- b) Aktivitäten (Umsetzung),
- c) Erfahrungen und Ergebnisse,
- d) Schlussfolgerungen und Perspektiven.

Programmspezifische ergänzende oder abweichende Vereinbarungen sind zu beachten.

Der Sachbericht muss sich an der Zielsetzung, die im Antrag definiert wurde, orientieren und eine Aussage über die Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele (Soll-Ist-Vergleich) enthalten.

5.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderungen der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6 Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen und dieser Förderrichtlinie.

6.1 Auskunftspflicht und Zusammenarbeit

Die zuwendungsempfangende Organisation verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ und den zur Prüfung berechtigten Stellen. Alle mit der Projektdurchführung befassten Stellen sind den mit der Prüfung beauftragten Personen gegenüber auskunftspflichtig. Die zuwendungsempfangende Organisation verpflichtet sich, dem BMFSFJ auf Verlangen alle projektbezogenen Informationen bereitzustellen.

6.2 Datenschutz

Die zuwendungsempfangende Organisation verpflichtet sich, die jeweils gültigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Das BMFSFJ kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist den Zuwendungsbescheid widerrufen, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO oder des BDSG vorliegt.

6.3 Barrierefreiheit

Die zuwendungsempfangende Organisation ist verpflichtet, die jeweils gültigen Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) zu beachten. Hiernach sind u. a. Websites und mobile Anwendungen regelmäßig barrierefrei zu gestalten. Zudem ist die zuwendungsempfangende Organisation verpflichtet, auf Websites bzw. auf mobilen Anwendungen die Erklärung zur Barrierefreiheit zu veröffentlichen.

6.4 Korruptionsprävention

Darüber hinaus ist die zuwendungsempfangende Organisation verpflichtet, die jeweils gültige Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sinngemäß anzuwenden. Um eine Zweckentfremdung der Mittel und die Beeinflussung des Geschäftsbetriebs durch Korruption zu vermeiden, hat die zuwendungsempfangende Organisation hierzu geeignete personelle und organisatorisch-administrative Maßnahmen zu treffen. Bei Anhaltspunkten auf Veruntreuung von Geldern, Korruptionsstraftaten oder anderen Verstößen gegen die Zweckbestimmung der Zuwendung ist der Zuwendungsgeber umgehend zu informieren.

6.5 Gender Mainstreaming

Die zuwendungsempfangende Organisation ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.

6.6 Formblätter

Für die der Bewilligungsbehörde vorzulegenden Anträge, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die im Formblattverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Formblätter/Datenblätter verbindlich und online unter www.bmfsfj.de als Download verfügbar.

6.7 Ausnahmeklausel

Das BMFSFJ kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bzw. mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof, von der Familienförderrichtlinie des Bundes abweichen.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2033.

Die Familienförderrichtlinie vom 04.03.2005, in Kraft getreten zum 01.05.2005, tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

Berlin, den 03.06.2024



Lisa Paus

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Anlage 1: Höhe der Festbeträge und Formblattverzeichnis